

Satzung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Altes Sande“

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Arbeitsgemeinschaft Altes Sande“.

Der Sitz des Vereins ist Sande.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des "Küsteums".

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege und Entwicklung des „Küsteums“, nämlich des dörflichen Museums mit einer Ausstellung zum Küstenschutz,
- b. die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an dieser Hofstelle,
- c. die Pflege geschichtlicher Aspekte der Gemeinde Sande und
- d. die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

§ 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann über Höhe und Fälligkeit von Geldbeiträgen durch Mehrheitsbeschluss entscheiden. Die eigentliche Leistung der Mitglieder besteht in der Mitarbeit am Vereinszweck.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten jeden Jahres statt. Sie beschließt - außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen - über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, - alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf - die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich.

§ 9 Niederschrift

Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sande, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Stand: 29. November 2017)